

10. III. 1915.

**Die Regelung des Verkehrs mit Gerste.**

Berlin, 9. März. (W. B. Amlich.) Der Bundesrat beschloß heute eine Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste. Nach dieser Verordnung sind mit Beginn des 12. März die im Reich vorhandenen Vorräte an Gerste für das Reich beschlagnahmt. Ausgenommen von der Beschlagnahme sind Vorräte, die sich im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates, eines Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sie sich befinden, oder der Zentraleinkaufsgenossenschaft in Berlin befinden, sowie alle Vorräte, die zehn Doppelzentner nicht übersteigen. Trotz der Beschlagnahme dürfen die Halter von Zugtieren und Pferden sowie die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe die Vorräte zum Füttern in der eigenen Wirtschaft verwenden und die Landwirte aus ihren Vorräten das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden, Landwirte und Händler unter gewissen Bedingungen für Saatzwede Saatgerste liefern und endlich Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln, von Gersten- und Malzkaffee und von Bier sowie von Grünmalz für die Branntweinbrennerei und die Preßhefefabrikation verarbeiten. Im übrigen ist die Malzzubereitung nicht zulässig; Bierbrauereien dürfen aus ihren Vorräten nur soviel Gerste verarbeiten, wie zur Herstellung ihrer Malzkontingente noch erforderlich ist.

Die Verordnung führt sodann die Anzeigepflicht für jedermann ein, der mit Beginn des 12. März mehr als zehn Doppelzentner Gerste oder mehr als einen Doppelzentner Mengkorn aus Gerste und Hafer in Gewahrsam hat. Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 25. März zu erstatten. Durch die Enteignungsanordnung der zuständigen Behörde geht das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten an das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, über. Von der Enteignung sind auszunehmen:

Bei Haltern von Zuchtieren und Pferden sowie bei Landwirten die zum Füttern in der eigenen Wirtschaft erforderlichen Vorräte, das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut, Saatgerste aus gewissen landwirtschaftlichen Betrieben, endlich bei landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben die zur Herstellung von Nahrungsmitteln, Gersten- und Malzkaffee, Bier- und Grünmalz für Branntweinbrennerei und Preßhefefabrikation bestimmten Vorräte, bei Bierbrauereien jedoch nur diejenigen Vorräte, die sie noch zur Erfüllung ihres Malzkontingents bis zum 30. September 1915 benötigen. Für unausgedroschene Gerste enthält die Verordnung Sonderverordnungen. Die Verteilung der verfügbaren Gerstenvorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte wird der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung übertragen, die ihrerseits Gerste nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben darf. Auf Gerste, die nach dem 12. März aus dem Auslande eingeführt wird, erstreckt sich die Verordnung nicht. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig beschloß der Bundesrat eine Verordnung betr. Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914. Nach dieser Verordnung sind die Höchstpreise für inländische Gerste gegenüber den Dezemberpreisen um 50 Mk. für die Tonne erhöht worden. Die Rapports fallen dafür vom 1. März ab auch fort. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.